

# **COWORKING SPACE – FÖRDERUNGSRICHTLINIE der STADTGEMEINDE LOEBEN**

## **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Leoben von Betrieben und selbstständigen Personen, welche Coworking als Arbeitsmodell nutzen.
- 1.2 Diese Richtlinie stellt im Hinblick auf den ihr gewidmeten Sachbereich eine Ergänzung zur Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben vom 23.03.2023, GZ: 11 Sta 6/12 – 2022, dar. Sofern die Coworking Space – Förderungsrichtlinie nicht anderes bestimmt, gilt die Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben sinngemäß.

## **2. FÖRDERUNGSZIEL**

- 2.1 Die Coworking Space - Förderung der Stadtgemeinde Leoben soll dazu beitragen, ein neues Arbeitsmodell zu etablieren, bei dem sich Unternehmen Arbeitsplätze und Büros teilen. Der Arbeitsplatz kann stunden-, tage- oder wochenweise gebucht werden, was flexibles Arbeiten ermöglichen soll.
- 2.2 Die gegenständliche Förderung richtet sich an Unternehmen aller Branchen, die eine Coworking Space – Arbeitsform für ihren Betrieb wählen.

## **3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- 3.1 Eine Förderung wird nur für selbstständig erwerbstätige Personen gewährt. Die unternehmerische Tätigkeit ist durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsbelege nachzuweisen.
- 3.2 Für die Gewährung der Förderung ist eine Vereinbarung mit einem:r Coworking Space-Anbieter:in vorzulegen, in der das Entgelt in Form einer Pauschale zu entrichten ist und die nach dem 01.07.2023 abgeschlossen wurde.
- 3.3 Die Förderung wird ausschließlich für Coworking Spaces gewährt, die sich in der Stadtgemeinde Leoben befinden und mindestens fünf Arbeitsplätze bereitstellen.

- 3.4 Der:Die Coworking Space- Anbieter:in hat für Benutzer:innen laufende gemeinsame Informations- und Netzwerkveranstaltungen anzubieten. Das Jahresprogramm ist von dem:der Betreiber:in zu erstellen und bei der Antragstellung von dem:der Förderwerber:in beizulegen.

#### **4. VERFAHREN**

- 4.1 Das Förderungsansuchen ist von dem:r Förderungsnehmer:in mittels dem von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Formular vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.
- 4.2 Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 4.3 Förderungen werden nur unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leoben bewilligt und erforderlichenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden.
- 4.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
- 4.5 Die Auszahlung der jeweiligen Förderung erfolgt nach Beschlussfassung der zuständigen Organe der Stadtgemeinde Leoben auf Basis des Förderungsansuchens. Ein schriftlicher Vertrag wird nicht abgeschlossen.
- 4.6 Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum Ende des Quartals rückwirkend nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen für die Nutzungspauschale. Sollte die Nutzungsvereinbarung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer aufgelöst werden oder keine entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden, kommt der entsprechende Förderbetrag nicht zur Auszahlung.

#### **5. UMFANG UND DAUER DER FÖRDERUNG**

- 5.1 Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Netto-Nutzungspauschale, höchstens jedoch EUR 125,00 pro Monat.
- 5.2 Gefördert wird einmalig ein Nutzungszeitraum von mindestens sechs bis maximal zwölf Monate.
- 5.3 Allfällige Erhöhungen der Nutzungspauschale innerhalb eines Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt.

#### **6. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

- 6.1 Neben den in Punkt 10. der Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben vom 23.03.2023, GZ: 11 Sta 6/12 – 2022, aufgezählten Gründen kann eine Förderung insbesondere dann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden, wenn

- 6.1.1 der:die Fördernehmer:in seiner:ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.;
- 6.1.2 der:die Coworking Space- Anbieter:in die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt;
- 6.1.3 die fristgerechte Vorlage der Zahlungsbestätigungen iSd 4.6 oder der von der Stadtgemeinde Leoben eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird;

## **7. WIRKSAMKEIT**

- 7.1 Die Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.